

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## der Stadt Stromberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 11. Mai 2018

Der Stadtrat hat am 27.02.2018 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	5.927.176	0	19.500	5.907.676
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>6.251.940</u>	<u>31.800</u>	<u>0</u>	<u>6.283.740</u>
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>-324.764</b>	<b>31.800</b>	<b>19.500</b>	<b>-376.064</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	5.610.952	0	19.500	5.591.452
die ordentlichen Auszahlungen	<u>5.729.788</u>	<u>31.800</u>	<u>0</u>	<u>5.761.588</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>-118.836</b>	<b>31.800</b>	<b>19.500</b>	<b>-170.136</b>
die <b>außerordentlichen</b> Einzahlungen	0	0	0	0
die <b>außerordentlichen</b> Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus <b>Investitionstätigkeit</b>	83.280	240.030	0	323.310
die Auszahlungen aus <b>Investitionstätigkeit</b>	<u>134.740</u>	<u>332.450</u>	<u>0</u>	<u>467.190</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>-51.460</b>	<b>92.420</b>	<b>0</b>	<b>-143.880</b>
die Einzahlungen aus <b>Finanzierungstätigkeit</b>	277.386	145.720	0	423.106
die Auszahlungen aus <b>Finanzierungstätigkeit</b>	<u>107.090</u>	<u>2.000</u>	<u>0</u>	<u>109.090</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	170.296	143.720	0	314.016
der <b>Gesamtbetrag</b> der Einzahlungen	5.971.618	385.750	19.500	6.337.868
der <b>Gesamtbetrag</b> der Auszahlungen	<u>5.971.618</u>	<u>366.250</u>	<u>0</u>	<u>6.337.868</u>
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	<b>0</b>	<b>19.500</b>	<b>19.500</b>	<b>0</b>

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von 51.460,00 € um 92.420 € erhöht und festgesetzt auf:

**143.880,00 €.**

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

##### **Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

#### **§ 5**

##### **Steuersätze**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie bisher festgesetzt.

Grundsteuer A auf	300 v. H.
Grundsteuer B auf	365 v. H.
Gewerbsteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die im Gemeindegebiet gehalten werden (wie bisher):

für den ersten Hund	60 Euro
für den zweiten Hund	120 Euro
für den dritten Hund	180 Euro

#### **§ 6**

##### **Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S.57) werden unverändert festgesetzt:

Der Kurbeitrag gemäß § 6 der Kurbeitragssatzung der Stadt Stromberg wird unverändert festgesetzt pro Person und Übernachtung auf: **1,07 €.**

#### **§ 7**

##### **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt: 6.528.649,58 €

Weitere geprüfte Jahresabschlüsse liegen noch nicht vor.

#### **§ 8**

##### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 1.000,-- € überschritten wird.

#### **§ 9**

##### **Wertgrenzen für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

**Stromberg, den 11.05.2018**

**Stadt Stromberg**

**Klarin Hering  
Stadtbürgermeisterin**

**Hinweis:**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2018** festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Stromberg vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 143.880 € **wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 99.720 € genehmigt**. Die Investitionskreditgenehmigung für den verbleibenden Kreditanteil in Höhe von 44.160 € wurde bereits mit unserem Schreiben vom 12.09.2017 genehmigt und ist bis zum 31.12.2019 gültig. Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr 2018 genehmigten Investitionskreditaufnahmen beläuft sich damit auf 143.880 €.
2. Die Genehmigung zu Nummer 1 ergeht unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Stromberg nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.05.2018 bis einschließlich 25.05.2018 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 21 öffentlich aus.

**55442 Stromberg, den 11.05.2018**

**Stadt Stromberg**

**Klarin Hering  
Stadtbürgermeisterin**

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.stromberg.de](http://www.stromberg.de) einsehbar.